

Preisblatt

zum Vertrag neu.sw Gas Fix 12, Preise gültig ab dem 01.04.2024

1 Preise und Preisbestandteile

- 1.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und den separat weitergegebenen Preisbestandteilen zusammen:

neu.sw Gas Fix 12	Preisgarantie ¹ vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 auf den Arbeits- und den Grundpreis			
	netto		brutto	
Arbeitspreis	10,22	Cent/kWh	12,16	Cent/kWh
Grundpreis	89,64	EUR/Jahr	106,67	EUR/Jahr
zzgl. separat weitergegebene Preisbestandteile:				
Gasspeicherumlage, derzeitige Höhe:	0,186	Cent/kWh	0,22	Cent/kWh
Energiesteuer, derzeitige Höhe:	0,55	Cent/kWh	0,65	Cent/kWh

- 1.2 Im Arbeits- und Grundpreis sind folgende Kosten enthalten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten neu.sw in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – soweit diese Kosten neu.sw in Rechnung gestellt werden – sowie die Konzessionsabgabe.
- 1.3 Zusätzlich zum Arbeits- und zum Grundpreis fallen folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe als separat weitergegebene Preisbestandteile an: die Gasspeicherumlage und die Energiesteuer.
- 1.4 Zusätzlich fällt auf sämtliche vorgenannten Preisbestandteile sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5 – die Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise und ggf. der angegebene Nettoarbeitspreis entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.5 neu.sw teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines der in separater Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile auf Anfrage mit.

2 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 3.1 Für die Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung berechnen wir 3,77 EUR. Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.2 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung berechnet werden. Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.
- 3.3 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde neu.sw die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber für die Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung in Rechnung gestellt werden, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 Prozent). Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. Die Kosten der Wiederherstellung kann neu.sw als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

¹ Ausgenommen von dieser Preisgarantie von 12 Monaten sind Änderungen separat weitergegebener Preisbestandteile nach Ziffer 1.3 und der Umsatzsteuer nach Ziffer 1.4 sowie der Anfall zukünftiger zusätzlicher Abgaben, Steuern oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 5.

4 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

5 Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassungen nach billigem Ermessen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.